

Verhaltenskodex für Lieferanten der Televic Rail GmbH, Teltowkanalstraße 1, 12247 Berlin („TRA“)

Stand: 09. Januar 2023

Präambel

(1) Für TRA und seine Kunden gelten nachfolgende Mindeststandards im Umgang mit Menschen und der Umwelt, zu deren Einhaltung sämtliche Lieferanten von TRA verpflichtet werden.

(2) Der Lieferant wird

(a) auf Verlangen von TRA eine Selbstauskunft zu den Bestimmungen des Verhaltenskodexes erteilen;

(b) Informationen und Unterlagen zur Einhaltung des Verhaltenskodexes vorhalten, um sie TRA auf Verlangen bereitstellen zu können;

(c) TRA unverzüglich über eine Verletzung des Verhaltenskodexes umfassend informieren und

(d) seine Lieferanten über den Verhaltenskodex informieren und zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichten.

(3) TRA ist berechtigt, den Lieferanten selbst oder durch einen Vertreter zur Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes zu auditieren. TRA ist dabei insbesondere berechtigt, die für den Nachweis der Einhaltung des Verhaltenskodexes relevanten Unterlagen und Informationen einzusehen und das Personal des Lieferanten zu befragen. Der Lieferant wird TRA bei der Durchführung des Audits in zumutbarem Umfang unterstützen.

Dies vorausgeschickt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetze und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung sind einzuhalten.

B. Grund-, Menschen- und Arbeitsrechte

1. Die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

2. Niemand darf gegen seinen Willen beschäftigt oder zur Arbeit gezwungen werden.

3. Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Beschäftigten muss stets gewährleistet und gefördert werden, ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, Gesundheit, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters.

4. Es dürfen keine Beschäftigten eingestellt werden, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren erreicht haben. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Für riskante Arbeiten müssen sämtliche Beschäftigte nach der ILO Konvention 182 mindestens 18 Jahre alt sein.

5. Inakzeptable Behandlung von Beschäftigten, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung darf nicht geduldet werden. Insbesondere Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist, ist nicht zu dulden.

6. Für angemessene Entlohnung muss gesorgt werden und der gesetzlich festgelegte nationale Mindestlohn ist zu gewährleisten.

7. Es muss stets sichergestellt werden, dass die Beschäftigten die geltende, gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit nicht überschreiten.
8. Soweit rechtlich zulässig, muss die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anerkannt werden. Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften dürfen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
9. Der Lieferant übernimmt Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten.
10. Risiken sind einzudämmen. Für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten ist Sorge zu tragen.
11. Beschäftigte müssen fachkundig in Fragen der Arbeitssicherheit geschult und weitergebildet werden.
12. Ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem muss aufgebaut und angewendet werden.

C. Umweltschutz

1. Die Umwelt muss entsprechend den gesetzlichen Normen und internationalen Standards geschützt werden. Auf Nachhaltigkeit ist zu achten.
2. Umweltbelastungen müssen minimiert und der Umweltschutz kontinuierlich verbessert werden.
3. Ein angemessenes Umweltmanagementsystem ist aufzubauen und anzuwenden.

D. Fairer Wettbewerb

1. Korruption oder Bestechung sind in keiner Form zu tolerieren. Weder direkte noch indirekte Beteiligung an Korruption oder Bestechung, noch Regierungsbeamten oder privatwirtschaftlichen Gesellschaften Zuwendungen anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen, wird geduldet. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf die Gewährung und Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen zu handeln und sich nicht an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen zu beteiligen.
3. Geistige Eigentumsrechte anderer werden respektiert und es ist sicherzustellen, dass geschützte Informationen, die TRA oder deren Vertragspartnern gehören, nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung weitergegeben oder offengelegt werden.
4. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dürfen weder direkt noch indirekt gefördert werden.
5. Geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen müssen eingehalten werden und personenbezogene Daten sind vertraulich und verantwortungsbewusst zu verarbeiten, effektiv zu schützen und nur für legitime Zwecke zu verwenden.
6. Potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte sind TRA zu melden, sobald sich der Lieferant dieser bewusst ist.

E. Verantwortungsvoller Einkauf

1. Um in sämtlichen Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen, sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

2. Die Einhaltung der Inhalte des Verhaltens-kodexes bei seinen Lieferanten muss der Lieferant bestmöglich zu fördern.